

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 27 (1952)
Heft: 2

Artikel: Zur Kritik an der Staatlichen Heimatschutzkommission
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-102339>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Um den sozialen Wohnungsbau

Auf eine *Kleine Anfrage* betreffend den sozialen Wohnungsbau antwortet der Bundesrat: Es ist richtig, daß an die vom Bund an die Subventionszusicherungen für soziale, das heißt mit erhöhten Bundesbeiträgen unterstützte Wohnungsbauten die Bedingung geknüpft wurde, daß der Mietzins nicht höher sein darf als ein Fünftel des Einkommens. Für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende, nicht erwerbstätige Kind ist jedoch ein Zuschlag von 500 Fr. als zulässig erklärt worden. Zudem sind die Kantone durch Kreisschreiben vom 10. März 1949 ermächtigt worden, die Inanspruchnahme erhöht subventionierter Wohnungen auch solchen Mietern zu gestatten, deren Einkommen die in den Subventionsbedingungen festgesetzte Grenze überschreitet; dabei gilt als oberste Grenze ein Einkommen von 9000 Fr. zuzüglich des bereits erwähnten Kinderzuschlags.

Erfahrungsgemäß bewegt sich aber der größere Teil der Mietzinse für erhöht subventionierte Wohnungen zwischen 1200 bis 1600 Fr. Die im Jahre 1949 bewilligte Lockerung der Subventionsbedingungen trägt somit für die weitaus größte Zahl der Fälle den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung. In den meisten Fällen dürfte die Diffe-

renz zwischen der früheren und der heutigen Grenze auch die seit dem Einzug in die Wohnungen eingetretenen teuerungsbedingten Einkommenserhöhungen übersteigen. Zurzeit drängt sich deshalb keine Änderung der Einkommenslimite von 9000 Fr. auf. Sollten weitere erhebliche teuerungsbedingte Einkommenssteigerungen eintreten, so werden die zuständigen Stellen diese Frage erneut prüfen.

Im übrigen wird versucht, Härten im Rahmen des Möglichen zu mildern. Wenn zum Beispiel eine Familie, die ihre subventionierte Wohnung verlassen muß, weil ihr Einkommen die erwähnte oberste Grenze überschreitet, keine andere Wohnung zu einem erschwinglichen Mietpreis findet, so werden befristete Bewilligungen zum Verbleiben in der bisherigen Wohnung erteilt. Soll aber die Wohnung nicht ihrem Zweck entfremdet werden, so kann ein Mieter nicht unter allen Umständen ohne Rücksicht auf seine Einkommensverhältnisse einen dauernden Anspruch auf die von ihm belegte erhöht subventionierte Wohnung erheben; diese im Interesse aller Familien, die die Voraussetzungen zum Bezug solcher Wohnungen erfüllen und für die auch jetzt noch vielerorts ein Wohnungsmangel besteht.

«Tagblatt»

27. Gradus

Zur Kritik an der Staatlichen Heimatschutzkommission

In Nr. 11 Ihrer Zeitschrift vom November 1951 hat Herr Ferdinand Kugler unter dem Titel: «Der staatliche Heimatschutz in Basel» einen Artikel sehr unsachlichen Inhalts erscheinen lassen, der mit Leichtigkeit widerlegt werden kann. Die kantonale Staatliche Heimatschutzkommission wird zunächst dem Leser ohne jeglichen Hinweis auf ihre gesetzliche Begründung vorgestellt. Damit erfährt das Gesichtsfeld von vorneherein eine Beschränkung, die alle aufgeworfenen Fragen in willkürlich verzerrter Sicht erscheinen läßt. Daß der Heimatschutz allgemein bis auf den heutigen Tag immer wieder von den gleichen Gefahren bedroht wird, belegt das von der eidgenössischen Stiftung «Pro Helvetia» ihrem 1949 herausgegebenen Verzeichnis der privaten und staatlichen Vereinigungen und Institutionen für Heimat-, Natur-, Kunstdenkmälerschutz und Landesplanung vorausgestellte Zitat aus einem Aufruf des Basler Regierungsrates Dr. A. Burckhardt-Finsler: «Bald ist es der Unverstand der irregeleiteten Menge, bald ein übertriebener Erwerbssinn, bald die mangelhafte ästhetische und historische Bildung von Leuten, die auf andern Gebieten Hervorragendes zu leisten vermögen.» Ohne Berücksichtigung der vorgeschriebenen Aufgaben ist eben kein zuverlässiges Urteil über die Tätigkeit und die Leistungen möglich.

Diese können wie folgt zusammengefaßt werden: Prüfung sämtlicher Baubehörden gemäß § 42 ff. der Verordnung zum kantonalen Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Beanstandung jener Projekte, von denen eine verunstaltende Beeinflussung des Straßen-, Platz-, Städte-, Landschafts- oder Aussichtsbildes oder der Verlust oder die Beeinträchtigung eines Bauwerkes von geschichtlicher und künstlerischer Bedeutung zu befürchten ist. Beratung des Baudepartements in ästhetischen Fragen, soweit die Heimatschutzkommission gesetzlicher Vorschrift gemäß angehört werden muß oder das Baudepartement eine Begutachtung als wünschbar erachtet.

Der Aufgabenbereich umfaßt somit klar umschriebene Entscheidungsbefugnisse, Begutachtungen und Empfehlungen.

Auf dieser rechtlichen Grundlage wickelt sich die praktische Tätigkeit der Heimatschutzkommission folgendermaßen ab: Alle Baubehörden werden vorschriftsgemäß vom Delegierten der Kommission jede Woche laufend kontrolliert. Die vom Delegierten zur Vorlage an die Kommission bestimmten Baubehörden werden unverzüglich in der nächsten Wochensitzung behandelt und soweit möglich definitiv erledigt. Sofern eine Untersuchung der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist oder ergänzende Auskünfte vom Stadtplanbüro, von der Baupolizei oder anderen Ämtern erforderlich werden, erfolgt der Entscheid der Kommission entsprechend später.

An Hand der Protokolle, Berichte, Visa usw. kann jederzeit die *speditive Arbeitsweise der Kommission* nachgewiesen werden. Der Vorwurf, die Kommission arbeite so langsam, daß ihre Handlungsweise zu Verteuerungen des Bauens führe, wirkt daher grotesk-befremdend. Von einem «abgründigen Haß» zwischen Beamten, der die Arbeit der Wohngenossenschaften beeinträchtigt, ist uns nichts bekannt. Es ist wohl auch nicht angängig, in der Öffentlichkeit etwas Derartiges zu behaupten, ohne auf die Sache näher einzugehen.

Mit dem Vorwurf, die Staatliche Heimatschutzkommission verlange sogar Änderungen an ursprünglich guten, von erfahrenen Architekten ausgearbeiteten Projekten, die im Ergebnis als Verschlimmbesserungen zu bezeichnen seien, wird in heftiger Tonart der Bereich des *ästhetischen Ermessens* berührt. Daß die Kommission nicht nur berechtigt, sondern gesetzlich verpflichtet ist, ungeeignete Projekte zu beanstanden und ihre Verbesserungen zu verlangen, bedarf nach dem Gesagten keiner weiteren Begründung. Recht häufig bilden hochgeschraubte wirtschaftliche, aber architektonisch befriedigend nicht lösbare Zielsetzungen den Anlaß, ein anderes Mal ungenügend durchdachte oder mangelhaft gestaltete Konzeptionen; zuweilen sind den Projektverfassern die gesetzlichen Bestimmungen nicht bekannt, gelegentlich gläuben sie sich sogar über solche einfach hinwegsetzen zu dürfen. Nicht immer gelingt es, durch schriftliche Entscheide oder mündliche Verhandlungen das Verständnis für die notwen-

digen und gesetzlich begründeten ästhetischen Forderungen zu wecken oder den Groll zu besänftigen. So erwünscht eine solche Befriedigung wäre, so kann sie von der Staatlichen Heimatschutzkommission ebenso selten erreicht werden, wie von anderen Amtsstellen, die sich mit Ermessensfragen zu beschäftigen haben. Auch über die Gerichte und die Richter äußert sich der «Volkszorn» in der Regel nicht sachlich.

Notwendig ist sodann Klarheit über *Bereich und Natur des ästhetischen Ermessens*. Dabei wird meist übersehen, daß der Gesetzgeber der Kommission gar keine ästhetischen Ermessensfragen zur Beurteilung zugewiesen hat, sondern lediglich die Feststellung von verhältnismäßig leicht erkennbaren Verunstaltungen und in bezug auf die Altstadt sowie auf künstlerisch oder historisch bedeutende Bauwerke die Feststellung von Beeinträchtigungen der Eigenart und Wirkung historischer Formen. Einerseits hat infolgedessen die Kommission zu entscheiden, ob die verunstaltende Auswirkung eines Projektes so groß ist, daß sie im öffentlichen Interesse verhindert werden muß. Beanstandet werden demgemäß Bauvorhaben, deren Ausführung Anlaß zu öffentlichem Ärger bilden, das heißt dem differenzierten allgemeinen ästhetischen Empfinden widersprechen würde. In diesen Fällen besteht für die Betroffenen die Möglichkeit, durch Rekurs an die Baupolizeikommission den Entscheid der Vorinstanz anzufechten. Aufgabe der Baupolizeikommission ist es, die ästhetischen Feststellungen der Heimatschutzkommission sachlich nachzuprüfen und je nachdem zu bestätigen oder aufzuheben. Andererseits hat die Heimatschutzkommission in den übrigen Fällen ihre Feststellungen und eventuell ihre Auffassung oder ihre Empfehlungen nur durch Gutachten den Behörden bekanntzugeben. Die formale rechtliche Ordnung der Kompetenzen und der Tätigkeit bietet somit eine weitgehende Sicherung gegen willkürliche Entscheide. Wenn man hiezu noch das Ausmaß der Kommissionsarbeit in den vergangenen vierzig Jahren und die jährliche Anzahl der Entscheide berücksichtigt (1950: von über 1300 vorgelegten Projekten wurden nur 35 beanstandet, 236 erforderten eine gemeinsame Behandlung mit Amtsstellen, 290 Gutachten an Behörden, in 44 Fällen wurde mit den Projektverfassern verhandelt), so ergibt sich hieraus eine sachlich fundierte Gesamtvorstellung, welche die Angriffe in das richtige Licht rückt.

Auf offensichtlich falschen Voraussetzungen beruht sodann der Vorwurf, die Heimatschutzkommission habe im Bemühen um die Erhaltung der Altstadt versagt. Wenn das Gesetz früher keine genügende Handhabe bot, um der Altstadt ihren Charakter zu erhalten, so kann dies nicht der Staatlichen Heimatschutzkommission zur Last gelegt werden. Es entspricht einer merkwürdigen Logik, wenn Herr Kugler im gleichen Artikel die Tätigkeit der Staatlichen Heimatschutzkommission eingeschränkt sehen, sogar aufheben will und andererseits ein Nichteinschreiten der Staatlichen Heimatschutzkommission sogar beklagt, wo diese dazu gar kein Recht gehabt hat. Aus der Zeit seit der Revision der Heimatschutz-

vorschriften im Jahre 1945 wird Herr Kugler keinen Fall namhaft machen können, in welchem die Heimatschutzkommission die Interessen der Altstadt und der geschützten Bauwerke nicht verteidigt hätte.

Ohne Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse wird im weiteren der Vorwurf erhoben, die Kommission mische sich in jeden «Hafenkäs». Ob an der Wahl dieses anschaulichen Ausdrucks die baslerische Vorliebe für ironisch-nüchterne Charakterisierungen oder die Gleichgültigkeit gegenüber ästhetischen Momenten in scheinbar unwichtigen Dingen mehr mitgespielt hat, ist an sich nicht belanglos. Ein Entscheid braucht aber dennoch nicht gefällt zu werden, weil sich die Kommission lediglich mit Projekten befaßt, deren Prüfung in den Heimatschutzvorschriften ihr ausdrücklich übertragen ist. Ein Vergleich der baselstädtischen Heimatschutzverordnung mit der Bauordnung der Stadt Bern oder gar mit der Verordnung über die Außenreklame in der Gemeinde Bern lehrt, daß in der Bundesstadt erheblich weitgehendere und detailliertere Vorschriften bestehen.

Über das zur Not erträgliche Maß geht aber schließlich der Vorwurf, die Kommission pfusche den Künstlern und Architekten ins Handwerk. Einen Beweis für diese schwerwiegende Behauptung wird Herr Kugler nicht beibringen können; die verletzende Schmähung der betroffenen Fachleute darf daher sicherlich als absolut unwürdiger Bestandteil einer öffentlichen Kritik bezeichnet werden.

Die Zahl der jährlichen Sitzungen schwankt zwischen 49 und 52, und die Kommissionsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Lediglich der Präsident und die beiden Delegierten erhalten für ihre insgesamt 200 bis 250 volle Arbeitstage im Jahr beanspruchenden Aufgaben eine Entschädigung, die nach den geltenden Ansätzen wirklich bescheiden ist und überdies durch die Einkünfte aus den Gebühren mehr als aufgewogen wird. Ob angesichts dieser Verhältnisse ein Appell an den Idealismus und die Liebe zur Heimatstadt den Erfolg haben würde, den sich Herr Kugler vorstellt, mag jeder Leser selbst entscheiden.

Baudepartement Baselstadt

*

Zu dieser Stellungnahme läßt uns *Ferdinand Kugler* noch folgende *Erwiderung* zugehen: Das Baudepartement stellt sich schützend vor die angegriffene Heimatschutzkommission. Diese ritterliche Haltung spricht für den Vorsteher des Departementes, und eine solche Haltung nötigt unbedingt Achtung ab. Ich kann aber nur festhalten: Ich bin nach wie vor bereit, vor einem neutralen Forum, Auge in Auge mit den Herren vom Heimatschutz, den Nachweis in bezug auf die von mir erhobenen Vorwürfe zu erbringen. Daß meine Behauptungen nicht aus der Luft gegriffen sind, zeigte auch die Diskussion im Großen Rat, als am 27. Dezember im Zusammenhang mit dem Kampf um den Claraplatz der Heimatschutz schwer angeschlagen wurde. Wozu noch zu sagen wäre, daß auch im Schoße des Regierungsrates die Meinungen über den Aufgabenkreis und die Kompetenzen des Staatlichen Heimatschutzes weit auseinandergehen.

Eine neuartige Anleihe

Kooperativa Förbundet (KF), das heißt der Verband der schwedischen Genossenschaften, hat ein Anleihen aufgelegt, das zugunsten der Anleihezeichner eine wichtige Neuerung vorsieht. Der Rückzahlungsbetrag ist an den *Index der Lebenshaltungskosten* gebunden; der Anleihezeichner erhält also nicht nur den Betrag zurück, den er seinerzeit

einbezahlt hat, sondern eine Summe, die der Kaufkraft dieses Betrages im Moment der Anleihezeichnung entspricht. Die Anleihe läuft 20 Jahre, so daß man ohne weiteres annehmen kann, daß in dieser Zeit sich die Kaufkraft der schwedischen Krone ändern werde. Ist nun die Kaufkraft der Krone im Augenblick der Rückzahlung der Anleihe ge-